

akzept e.V. Südwestkorso 14 12161 Berlin

akzept e.V. Geschäftsstelle

Christine Kluge Haberkorn
Südwestkorso 14, 12161 Berlin
+49 (0)30 - 827 069 46
akzeptbuero@yahoo.de

Informationen im Internet

akzept.eu, akzept.org (Archiv)
gesundinhaff.eu
naloxoninfo.de
alternativer-drogenbericht.de
hepatitis-aktion.de
patientenrechteakzept.de

ECKPUNKTE - Papier

zur Regulierung der Abgabe von Cannabis an Erwachsene in Deutschland

akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende
Drogenarbeit und humane Drogenpolitik

Mai 2022

Vorstand

Prof. Dr. Heino Stöver, Frankfurt University of Applied Sciences (1. Vors.)
Urs Köthner, Freiraum e.V. Hamburg (stellvertr. Vorsitzender)
Nina Pritzens, vista gGmbH Berlin (stellvertr. Vorsitzende)
Maximilian Plenert, Berlin (Beisitzer)
Rüdiger Schmolke, chill out Potsdam (Beisitzer)
Olaf Ostermann, Condrops e.V. München (Beisitzer)

Mitgliedschaften

DHS, ENCOD, INTERNATIONAL
DRUG POLICY CONSORTIUM

Bankverbindung

GLS Bank e.G. Bochum
IBAN: DE86 4306 0967 1155 4041 00
BIC: GENODEM1GLS

Im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/DieGrünen und FDP heißt es: „Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf gesellschaftliche Auswirkungen.“

akzept e.V. unterstützt dies und legt zur Umsetzung dieses Beschlusses folgende ECKPUNKTE vor:

1. Cannabis ist die mit Abstand am häufigsten konsumierte illegale psychoaktive Substanz in Deutschland. Der Anteil der Personen, die bereits mindestens einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert haben, beträgt rund 30% der erwachsenen Bevölkerung und rund 10% bei Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren. Bezogen auf die letzten zwölf Monate haben 7,1 % der Erwachsenen und 8,1 % der Jugendlichen Cannabis konsumiert – das wären etwa 3,7 Mio. Erwachsene und rund 500.000 Jugendliche - und die 30-Tage-Prävalenz liegt bei 3,0 % bzw. 3,8 % - das sind ungefähr 208.000 Erwachsene und 3.000 Jugendliche. In allen Altersgruppen wurde die Substanz von deutlich höheren Anteilen bei Männern und Jungen konsumiert als bei Frauen und Mädchen. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 1,5 Millionen Menschen in Deutschland regelmäßig Cannabis zu sich nehmen und 3,5 Millionen gelegentlich. Die Bundesregierung muss klarstellen, dass der Gebrauch von Cannabisprodukten für einen beträchtlichen Anteil der Bevölkerung eine Realität darstellt, der mit Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention und nicht auf dem Weg der Strafverfolgung zu begegnen ist.
2. Der Gelegenheitskonsum von Erwachsenen ist in der Regel gesundheitlich unproblematisch, auch wenn neben positiven Wirkungen (z.B. Entspannung, Euphorie) auch negative möglich sind (Angstzustände, Verwirrung, Halluzinationen). Nur eine kleine Minderheit der Cannabisgebrauchenden weist Symptome einer Cannabisabhängigkeit auf, lediglich ein sehr kleiner Teil konsumiert hoch riskant und gesundheitsgefährdend (täglich Konsum: 1-2%). Es gibt einen wissenschaftlichen Konsens, dass nur dauerhafter und hochdosierter Cannabiskonsum mit beträchtlichen psychischen, sozialen und körperlichen Risiken, z.B. der Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit, verbunden ist. Dies betrifft insbesondere dafür anfällige Personen und Jugendliche. Riskanter Cannabiskonsum Jugendlicher und Erwachsener soll möglichst früh erkannt und ihm soll mithilfe von wissenschaftlich erprobten Interventionsprogrammen begegnet werden. Bisherige Erfahrungen mit der Legalisierung des Cannabiskonsums (etwa in Uruguay, verschiedenen Bundesstaaten der USA und Canada) haben – entgegen landläufiger Vermutungen – nicht dazu geführt, dass der Konsum, insbesondere bei Jugendlichen, zugenommen hat oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wurde. Aktivitäten der Bundesregierung sollten die Vermittlung der Faktenlage zur Verbreitung von Cannabis und dessen Konsumrisiken in die allgemeine Öffentlichkeit enthalten.
3. Notwendig ist ein gesundheitspolitischer Ansatz, der einen selbstbestimmten, vorsichtigen, genussorientierten und möglichst risikoarmen Konsum fördert. Ein gesundheitspolitischer Ansatz ist aber nur unter legalen Rahmenbedingungen möglich, die eine strenge staatliche Regulierung des Cannabishandels mit einem Schwerpunkt auf Jugend- und Verbraucherschutz beinhalten. Kinder und Jugendliche sollten im Rahmen ihrer schulischen Bildung und Ausbildung

sowie in ihrer Freizeit lebensbegleitend regelmäßig durch geeignete universelle und selektive Präventionsmaßnahmen erreicht werden. Maßnahmen der selektiven Prävention zur Risikokompetenzvermittlung im Bildungs-, Jugendhilfe und Gesundheitsbereich müssen mit zusätzlichen Haushaltsmitteln gefördert, niedrigschwellige Angebote (z.B. Online-Programm „drugcom.de“) müssen cannabisspezifisch weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Auch erwachsene Cannabisgebrauchende müssen von geeigneten Maßnahmen der selektiven Prävention zur Vermittlung risikoarmer Konsummuster profitieren.

4. Bisher wird der Besitz von Cannabis ab einer gewissen Menge strafrechtlich geahndet, die Polizei muss jährlich hunderttausende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz ahnden. Auch 2022 gibt es bis April (nach 100 Tagen Ampelregierung) schon über 50.000 Ermittlungsverfahren. Dabei handelt es sich zumeist um sinnlose Verfahren, die in aller Regel eingestellt werden weil es sich überwiegend um kleine Mengen zum Eigenkonsum handelt. Der strafrechtliche Ansatz hat nicht zu einer Reduzierung des Konsums geführt. Die Strafverfolgungsbehörden werden erheblich entlastet, wenn sie nicht gezwungen sind, Cannabis-Besitz zu verfolgen. Gleichzeitig bedeutet dies einen ersten Schritt zur grundsätzlichen Entkriminalisierung von Menschen, die Drogen gebrauchen. Der Besitz kleiner Mengen von Cannabis soll künftig nicht mehr als Straftat geahndet werden. Dazu muss das Betäubungsmittelgesetz entsprechend geändert werden. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Entkriminalisierung sollen keine Strafverfahren eingeleitet werden. Ein dauerhafter Entzug der Fahrerlaubnis für den Straßenverkehr soll künftig nur bei tatsächlich nachgewiesener aktiver Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabis-Einfluss angeordnet werden. Dabei ist eine fundierte Anpassung des THC-Grenzwertes und dessen Normierung vorzunehmen, die (analog zur Regelung bei Alkohol) für THC einen Toleranzgrenzwert von 10 ng/ml Blutserum vorsieht, bei welchem die Beeinträchtigung etwa der bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5‰ entspricht.
5. Im Betäubungsmittelgesetz soll künftig verankert sein, dass Cannabis Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden darf. Volljährigen soll hingegen der Besitz von bis zu 30 g Cannabis und der Anbau von bis zu drei weiblichen Cannabispflanzen für den persönlichen oder gemeinschaftlichen Eigenbedarf (in sogenannten „Social Clubs“ z.B.) auf privatem Grund erlaubt sein.
6. Cannabis, das zum Verkauf bestimmt ist, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Herkunft und Zusammensetzung des Produkts transparent sind (Name oder Firma des Herstellers oder des Produzenten, das Land des Anbaus, das Gewicht in Gramm, das Datum der Ernte, die Sorte, der Wert von THC und mindestens einem weiteren Cannabinoid (in der Regel Cannabidiol (CBD))). Zum Verkauf bestimmte Cannabis-Produkte müssen auf ihre Qualität hin überprüft werden. Vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) festgelegte Grenzwerte für Verunreinigungen dürfen nicht überschritten werden. Gesundheitsschädliche Zusatzstoffe dürfen nicht enthalten sein. Auf der Verpackung sollen Warnhinweise angebracht werden, um vor Gebrauchsrisiken zu warnen (z.B. „Der Konsum von Cannabis kann zu einer Abhängigkeit und weiteren gesundheitlichen Problemen führen. Kinder und Jugendliche können durch den Gebrauch von Cannabis in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Wenden

Sie sich bei Problemen an Ihren Arzt oder die nächste Drogenberatungsstelle“). Es soll darauf verwiesen werden, unter Einfluss von Cannabis nicht am Straßenverkehr teilzunehmen und nicht bei psychischen Problemen oder während einer Schwangerschaft zu konsumieren.

7. Den am Cannabishandel und Cannabisanbau Teilnehmenden ist es nicht erlaubt, für Cannabis zu werben. Ausgenommen hiervon sind Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Produktpräsentationen auf Messen, die sich an Personen und Personenvereinigungen richten, die ein Cannabisfachgeschäft betreiben.
8. Cannabis darf nur in Cannabisfachgeschäften an Verbraucher*innen verkauft werden. Dabei dürfen maximal 30 Gramm Cannabis je Einkauf abgegeben werden. Mengenrabatte sowie die unentgeltliche Abgabe von Cannabis durch Cannabisfachgeschäfte sind verboten. Das Verkaufspersonal muss fachlich geschult sein, um Kunden zu Dosierung, Art der Anwendung und Wirkungsdauer, mit Hinweisen für den Fall der Überdosierung, Empfehlungen zum tabakfreien und oralen Konsum, zu verbrennungsfreien Konsumformen sowie zu Konsumrisiken zu beraten. Das Verkaufspersonal muss in der Lage sein, Hinweise auf abhängigen und gesundheitsschädlichen Konsum frühzeitig anzusprechen und in geeignete Hilfsangebote zu vermitteln. Kindern und Jugendlichen darf kein Zutritt zu Cannabisfachgeschäften gewährt werden. Die Durchsetzung des Verbots ist durch eine Alterskontrolle aller Kunden beim Betreten des Geschäfts zu gewährleisten. Betreibende von Cannabisfachgeschäften müssen ein Konzept erstellen zu Maßnahmen hinsichtlich der Suchtprävention, des Jugendschutzes und der Schulungsmaßnahmen des Verkaufspersonals (Sozialkonzept).
9. Der Anbau von Cannabispflanzen zum Verkauf zu Genusszwecken soll unter ökologischen Bedingungen stattfinden. Energie- und Wasserverbrauch sowie die Belastung des Bodens sollen auch mithilfe geeigneter Wirtschaftsförderungsprogramme möglichst minimiert werden. Auch die Einfuhr sollte unter Beachtung dieser Kriterien erlaubt sein. Eine staatliche Behörde (unter Fachaufsicht des Bundesministerium für Landwirtschaft) soll die Cannabisproduzenten daraufhin überprüfen, ob ökologische Kriterien eingehalten werden.
10. Das Bundesministerium für Gesundheit legt dem Bundestag und der Öffentlichkeit alle vier Jahre eine Evaluation des Gesetzes vor, erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Der Evaluationsauftrag soll durch eine öffentliche Ausschreibung an ein oder mehrere unabhängige wissenschaftliche Institute vergeben werden. Die Evaluation untersucht die Auswirkungen des Gesetzes mindestens in folgenden Bereichen: Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, Jugend- und Verbraucherschutz, Verstöße gegen die Vorschriften des Jugendschutzes, Produktsicherheit, Konsumententwicklung in verschiedenen Altersgruppen, Prävention der Cannabisabhängigkeit, Epidemiologie der psychischen und Verhaltensstörungen durch, Erfahrungen mit Frühintervention bei problematischem Konsum, Prävention des Cannabiskonsums bei Minderjährigen, Straßenverkehrssicherheit, allgemeine Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen, Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung, auf den illegalen Cannabishandel.